

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 13 (1940)

Heft: 9

Artikel: Der Fourier im Stab des Inf. Rgt.

Autor: Heimann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516516>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Stabes (der Einheit).

Im Falle der Auflösung des Stabes (der Einheit) entscheidet der Kdt. über die weitere Verwendung des Vermögens, wie insbesondere über die Zuweisung an einen andern Stab (andere Einheit).

7. Kassaführung und Revision.

Für die Kassaführung und Revision gelten sinngemäss die Vorschriften über Führung und Revision der Allgemeinen Kasse und der Haushaltungskasse.

Der Fourier im Stab des Inf. Rgt.

Von Lt. Qm. Heimann.

Die I. V. 1938 bestimmt in Ziffer 3, dass in einem Stab, dem ein Qm. und ein Fourier zugeteilt sind, der Qm. Rechnungsführer des betreffenden Stabes ist. Im Stab des Inf. Rgt. sind drei Rechnungsführer — Rgt. Qm. (Major oder Hptm.), ein zugeteilter Qm. (Sub. Of.) und ein Fourier — eingeteilt*) Die zum Rgt. Stab gehörenden Stabstruppen weisen ungefähr den Bestand einer Kp. auf. Der Fourier findet eigentliche Verwendung als Kp. Fourier. Weil nun aber diese Stabstruppen nicht wie beim Inf. Bat. eine vom Rgt. Stab administrativ losgelöste Stabs-Kp. bilden, hat der Fourier keine Unterschriftsberechtigung. Diese kommt gemäss der eingangs erwähnten Vorschrift dem höhern Rechnungsführer, also dem Qm. zu. Die Komptabilität wird vom Rgt. Qm. oder dem zugeteilten Qm. visiert; an deren Erstellung ist aber in der Regel weder der eine noch der andere beteiligt. Der Fourier löst alle Aufgaben des Verpflegungs- und des administrativen Dienstes selbständig. Im Vergleich zu einer Füs. Kp. hat er noch vermehrte Aufgaben. Die vielen Mutationen, die unterschiedliche Arbeit der verschiedenen Spezialisten, sowie die im Rgt. Stab vorhandenen Motorfahrzeuge, verursachen wesentliche Mehrarbeit. Es ist deshalb keineswegs so, dass im Rgt. Stab ein unbeholfener Fourier Verwendung finden kann, der die Arbeit sozusagen als bessere Bureauordnung erledigt. Im Gegenteil, es braucht einen gewandten, der vermehrten Arbeit gewachsenen Verpflegungsfunktionär und Rechnungsführer. Die bestehende Regelung der Unterschriftsberechtigung ist deshalb umso unbefriedigender. Der Fourier muss es selbstverständlicherweise empfinden, dass er die Arbeit wohl allein und selbständig ausführen kann, die fertige Komptabilität aber einem der beiden Qm. zur Unterzeichnung vorlegen muss. Diese Lösung birgt auch die Gefahr in sich, dass der Fourier die Freude an seiner militärischen Stellung verliert und das Verantwortungsbewusstsein geschwächt wird. Es scheint mir aber auch für den Qm. nicht interessant zu sein, eine Komptabilität zu visieren, die ein anderer Rechnungsführer selbständig erstellt hat.

Eine Beteiligung des zugeteilten Qm. an der Komptabilität ist praktisch nicht

*) Ähnliche Ueberlegungen gelten für alle Stäbe und Einheiten, denen Qm. und Fouriere zugeteilt sind (Die Red.).

möglich, da damit die Arbeit des Fouriers zu der einer Bureauordnung und damit mit der Stellung eines höhern Uof. unvereinbar würde. Der Uebertragung der Unterschriftsberechtigung für die Komptabilität an den Fourier steht hingegen nichts im Wege. Diese Lösung wird sich für den Dienstbetrieb nur günstig auswirken und vor allem der verantwortungsvollen Stellung auch des Fouriers im Rgt. Stab gerecht werden. Es ist zu hoffen, dass diese Regelung in Bälde durch eine entsprechende Verfügung des O. K. K. möglich wird.

Über die Behandlung und Magazinierung von Vorräten.

Von Fourier Eggenberger.

Meine lange Tätigkeit im Dienste der freiw. Gz. Trp. und damit als Spezialaufgabe verbunden die Kontrolle der Verpflegungsvorräte in den unserer Kp. zugeordneten Grenzbefestigungsanlagen lassen es als selbstverständlich erscheinen, dass ich mich mit den sehr heikeln Problemen der Lebensmittelaufbewahrung- und Kontrolle unter den vorliegenden, zum Teil recht ungünstigen Umständen, näher befassen musste.

Da ich weiss, dass es in dieser Hinsicht bei manchem Fourierkameraden und zwar aus ganz begreiflichen Gründen etwas schlecht bestellt ist, (handelt es sich ja meistens um Leute, die sich auf Kenntnisse aus der Fourierschule stützen müssen), möchte ich ganz kurz einen bescheidenen Beitrag zur Auffrischung event. verlorener Kenntnisse geben.

Ein Vorrat bedeutet nicht nur für die Hausfrau, sondern im gleichen Massstab auch für jeden verantwortungsbewussten Fourier Kapital. Kapital erheischt aber, sei es auf diese oder jene Art, Aufmerksamkeit. Die Hauptsache ist, dass Vorräte richtig aufbewahrt werden, damit ihr effektiver Wert nicht verloren geht. Durch ungeeignete und unreinliche Aufbewahrung und unter Einfluss von Wärme, Feuchtigkeit, Staub, Fliegen etc., können Lebensmittel schon in kurzer Zeit verderben und es kann der Genuss derartig verdorbener Nahrungsmittel mehr oder weniger schwere Erkrankungen zur Folge haben. Verluste von auf solche Art verlorener Lebensmittel sind aber heute umso empfindlicher, als die Waren, insbesondere solche ausländischer Herkunft, einer vorläufig nicht leicht zu hemmenden Hausse ausgesetzt sind.

Zur Aufbewahrung von Lebensmitteln eignen sich nur trockene, saubere, kühle, luftige oder dann gut lüftbare Räume, die einer direkten Sonnenbestrahlung nicht ausgesetzt sind. Ungeeignet sind feuchte, dumpfe, nicht lüftbare Räume oder solche, die Staub und Ungeziefer leicht zugänglich sind. Ungeeignet im höchsten Grade sind ferner Räume, in deren Nähe sich Ablagerungen von Kehrlicht, Mist, Jauche, oder irgendwelche Brennstofflager befinden. Nicht zu empfehlen sind während der warmen Jahreszeit auch Estriche und Dachkammern, da dort bei Wärme und Feuchtigkeit sich gerne Schädlinge und Bakterien einnisten. Es ist von